FESTSETZUNGEN GEM. § 9 (1) BauGB, § 81 BauONW UND § 1 (4) BauNVO

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- GE — GEWERBEGEBIET MIT NUTZUNGSBESCHRÄNKUNG
- WA — ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- ÜBERBAUBARE FLÄCHE
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- W — WENDEPLATZ
- GRÜNFLÄCHE ÖFFENTLICH STRASSENBEGLEITGRÜN
- GRÜNFLÄCHE ÖFFENTLICH
- GRÜNFLÄCHE PRIVAT
- BRACHFLÄCHE
- MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT GEM. § 9 (1) NR. 20 BauGB
- ANZUPFLANZENDE BÄUME GEM. GRÜNORDNUNGSPLAN
- G — GRASWEG
- BAUGRENZE
- BAULINIE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- ABGRENZUNG SONSTIGER FESTSETZUNGEN GEBÄUDEHÖHEN
- GRZ — GRUNDFLÄCHENZAHL
- H — MAX. ZULÄSSIGE GEBÄUDEHÖHE, GEMESSEN VON OBERKANTE GELÄNDE BIS OBERKANTE DACHHAUT BEI FLACHDÄCHERN; BIS TRAUFE BEI SATTELDÄCHERN
- "LW" — MAX. ZULÄSSIGER IMMISSIONSWIRKSAMER, FLÄCHENBEZOGENER SCHALLEISTUNGSPEGEL dB(A)/m²
- II — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
- SD — SATTELDACH
- o — OFFENE BAUWEISE
- LR — MIT LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN
- FLÄCHE FÜR VERSORGUNGSANLAGEN UMFORMERSTATION

HINWEISE

- FLURSTÜCKSGRENZE VORHANDEN
- 12 — VORHANDENES GEBÄUDE
- RHB — VORGESEHENE WASSERFLÄCHE (REGENRÜCKHALTEBECKEN)
- VORGESEHENE REGENMULDE/RIGOLE
- VORGESEHENE STICHSTRASSE BEI BEDARF -VARIABEL-
- VORH. GASLEITUNG SCHUTZSTREIFEN 2 x 4 m NICHT ÜBERBAUBAR, ZUFAHRTEN UND PARKPLÄTZE SIND NICHT ZULÄSSIG
- ★ AUFGRUND DER VORHANDENEN GERÄUSCHBELASTUNG DURCH DIE ANGRENZENDE GEWERBLICHE NUTZUNG BESTEHT FÜR DEN WA-BEREICH EINE MISCHGEBIETS-TYPISCHE GERÄUSCHBELASTUNG.
- SICHTFELD GEM. RAS-K

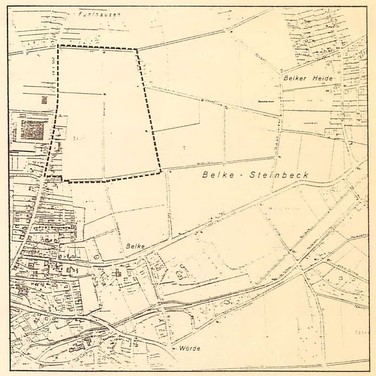

ÜBERSICHTSPLAN M. 1 : 10.000

NACHRICHTLICHE DARSTELLUNG

- L — LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET

ÄNDERUNGEN

ÄNDERUNGEN NACH DER OFFENLEGUNG AUF EINWENDUNG VON KREIS HERFORD NR. 1 + 2

NR.	RATSBESCHLUSS VOM: 26.09.94 ÄNDERUNGSZWECK
1.	STATT: "BRACHFLÄCHE" NUNMEHR: "ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE, BRACHFLÄCHE"
2.	ERGÄNZUNG DES BEGÜNSTIGTEN: "ELEKTRIZITÄTSWERKE MINDEN RAVENSBERG"

KREIS HERFORD

STADT ENGER

BEBAUUNGSPLAN NR. 43

" GEWERBEGEBIET ÖSTLICH DER BÜNDER STRASSE "

GEMARKUNG ENGER, FLUR 2
GEMARKUNG BELKE-STEINBECK, FLUR 2

M. 1 : 1.000

I. BESTANDTEIL DIESES BEBAUUNGSPLANES SIND :
I.1 DIESER BEBAUUNGSPLAN BESTEHT AUS DIESER ZEICHNUNG EINSCHLIESSLICH DER TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN.
I.2 DER GRÜNORDNUNGSPLAN EINSCHL. ERLÄUTERUNGSBERICHT

II. BEIGEFÜGT SIND DIESEM PLAN :
- BEGRÜNDUNG

1. AUSFERTIGUNG OFFENLEGUNGSEXEMPLAR

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE FESTLEGUNG DER STÄDTEBAULICHEN PLANUNG IN VERBINDUNG MIT DEN STRASSENAUSBAUPLÄNEN GEOMETRISCH EINDEUTIG IST.

KREIS HERFORD, den 14.10.1994
Kreis Herford
Der Oberkreisdirektor
Katster- u. Vermessungsamt
Im Auftrage
(Dipl.-Ing. Hrdenitzer)

STAND DER PLANUNTERLAGE : 14.10.1994
(OHNE AKTUALISIERUNG DES GEBÄUDEBESTANDES)
DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DER ANFORDERUNG DES § 1 DER PlanzV 90 VOM 18.12.90 IN DER z.Z. GELTENDEN FASSUNG.

KREIS HERFORD, den 14.10.1994
Kreis Herford
Der Oberkreisdirektor
Katster- u. Vermessungsamt
Im Auftrage
(Dipl.-Ing. Hrdenitzer)

DER PLAN IST ENTWORFEN UND ANGEFERTIGT AM 27.4.1994
VON
LEG NRW
LEG LANDESENTWICKLUNGSGESELLSCHAFT NORDRHEIN-WESTFALEN GmbH
GESCHÄFTSBEREICH WESTFALEN-OST

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEM. § 2 (1) DES BAUGESETZBUCHES DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT ENGER VOM 11.6.1990 AUFGESTELLT WORDEN.

ENGER, 11.06.1990
Rosskherr (Dinkelage)
BÜRGERMEISTER (Wiebe)

DIESER BEBAUUNGSPLAN HAT EINSCHLIESSLICH DER BEGRÜNDUNG GEM. § 3 (2) DES BAUGESETZBUCHES IN DER ZEIT VOM 8.08.94 BIS 9.09.94 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
Stadt Enger
Der Stadtdirektor
ENGER, den 08.09.94
I.V.
STADTDIREKTOR

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEM. § 10 DES BAUGESETZBUCHES VOM RAT DER STADT ENGER AM 26.09.94 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

ENGER, den 26.09.94
Rosskherr (Frackhelm Kirchhoff)
BÜRGERMEISTER (Wiebe)

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEM. § 11 DES BAUGESETZBUCHES AM 2. DEZ. 94 ANGEZEIGT WORDEN.
SIEHE VERFÜGUNG DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN VOM 17. JAN. 95
Bezirksregierung
Az. 35.21.11/-10-216.65
Detmold, 17. JAN. 95
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
im Auftrag

GEM. § 12 DES BAUGESETZBUCHES SIND DIE GENEHMIGUNG SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG BEKANNT GEMACHT WORDEN.
DER GENEHMIGTE PLAN LIEGT AB 03.04.1995 ÖFFENTLICH AUS.

ENGER, den 03.04.1995
STADTDIREKTOR

DIE ÜBEREINSTIMMUNG MIT DEM OFFENLEGUNGSPLAN VOM
WIRD BESCHEINIGT.

ENGER,
STADTDIREKTOR

RECHTSGRUNDLAGEN :
- BAUGESETZBUCH (BauGB)
- GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (GO NW)
- BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (BauO NW)
- BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNV)
- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG)
- PLANZEICHENVERORDNUNG (PlanzV)
- LANDSCHAFTSGESETZ FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LG NW)

IN DER z.Z. GELTENDEN FASSUNG.